

Neues Anwaltsgesetz und neue Anwaltsverordnung treten in Kraft

Die Bündner Regierung setzt das neue kantonale Anwaltsgesetz auf den 1. Juli 2006 in Kraft. Das vom Grossen Rat an der Februarsession 2006 erlassene Gesetz wurde mit der Publikation im Kantonsamtsblatt vom 23. Februar 2006 dem fakultativen Referendum unterstellt. Am 24. Mai 2006 lief die Referendumsfrist unbenutzt ab. Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes wird zudem eine regierungsrätliche Anwaltsverordnung erlassen. Die neue Verordnung basiert materiell im Wesentlichen auf denjenigen Bestimmungen der bisherigen grossrätlichen Anwaltsverordnung, die nicht in das neue Anwaltsgesetz zu überführen waren. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Anwaltsprüfung, über die Publikationen (Anwaltsregister und öffentliche Liste sowie Erteilung des Fähigkeitsausweises), zum Register über die Disziplarmassnahmen sowie über die Entschädigung der Aufsichtskommission. Die Verordnung enthält auch die Grundlagen für die Gebühren, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und des kantonalen Anwaltsgesetzes erhoben werden können.